

## **Ergänzende Bedingungen für die Miete und Pflege von Standardsoftware (Software-as-a-Service)**

Die Bedingungen gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ASEGO für die Nutzung und Betriebsunterstützung der Standardsoftware der ASEGO, die dem Kunden von ASEGO als Software-as-a-Service-Dienst über das Internet bereitgestellt werden.

### **1. Leistungsumfang**

- 1.1 ASEGO vermietet dem Kunden die ASEGO-Software, deren Funktionsumfang sich aus der jeweils aktuellen Softwarebeschreibung ergibt, und speichert Daten des Kunden auf Servern eines Rechenzentrums.
- 1.2 ASEGO passt die Software an geänderte Anforderungen an und unterstützt den Kunden durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung. ASEGO unterrichtet den Kunden über geplante neue Programmstände und über Programmweiterungen.
- 1.3 ASEGO erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik, aber jeweils nur im Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer. Individualleistungen sind nicht Vertragsgegenstand.

### **2. Rechte des Kunden**

- 2.1. Der Kunde ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. ASEGO räumt dem Kunden die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages ein.
- 2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung oder Kenntnisnahme zu ermöglichen oder die Software für einen Dritten zu nutzen.
- 2.3. Die Rechtseinräumung ist aufschiebend bedingt für die Vertragslaufzeit bzw. die Kündigung des Vertrages; die Bedingung tritt mit Wirksamkeit der Kündigung ein.

### **3. Vertragsdauer**

- 3.1. Ist der Vertrag auf unbeschränkte Dauer geschlossen, kann der Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 3.2. Ist der Vertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, so verlängert sich der Vertrag um die entsprechende vorherige Laufzeit, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

### **4. Fälligkeit der Vergütung, Preisanpassung**

- 4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus durch eine Jahresdauerrechnung. Sollte keine Abbuchungsvereinbarung vorliegen, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils am dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

- 4.2. ASEGO kann nach Ablauf jedes Vertragsjahres und/oder bei einer Erweiterung des Leistungsumfangs mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten die Preise und Zahlungsbedingungen anpassen. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Bei ausschliesslich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch neue Regulierungsvorschriften bedingte Preisanpassungen steht dem Kunden kein Sonderkündigungsrecht zu.

## 5. **Zahlungsverzug, Sperre, fristlose Kündigung**

- 5.1. Im Verzugsfall ist ASEGO berechtigt, die im Rahmen des Vertrages zu erbringende Leistung sofort zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte weiter zu bezahlen. Für die durch den Verzug des Kunden veranlasste Sperre berechnet ASEGO für den Verwaltungsaufwand eine Sperrgebühr gemäss der jeweils aktuellen Preisliste, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 5.2. Kommt der Kunde
- 5.2.1. für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Vergütung oder
- 5.2.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages, der die monatliche Vergütung für zwei Monate erreicht in Verzug, so kann ASEGO das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung verlangen. Als Abzug für ersparte Aufwendungen von ASEGO werden 20 % der Vergütung vereinbart, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Ersparnis von ASEGO wesentlich höher als 20% ist.

## 6. **Fehlerklassen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit**

- 6.1. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
- 6.1.1. Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: ASEGO beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr).
- 6.1.2. Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb des Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder

Erschwernissen möglich: ASEGO beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Die ASEGO kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

- 6.1.3. Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: ASEGO beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.2. In keinem Zeitraum von drei Monaten darf die Verfügbarkeit der Software weniger als 99 % beeinträchtigt sein. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume, die ASEGO als Wartungsfenster zur Optimierung und Leistungssteigerung kennzeichnet sowie Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch ASEGO zu vertreten sind und Ausfälle aufgrund höherer Gewalt. Andernfalls reduziert sich die vereinbarte Monatsvergütung bei einem Fehler der Klasse 1 um 2 % der monatlichen Vergütung, bei einem Fehler der Klasse 2 um 1 % der monatlichen Vergütung.
- 6.3. Ein vom Kunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit angeforderter Bereitschaftsdienst oder technischer Einsatz wird von ASEGO zu den jeweils gültigen Kostensätzen nebst Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4. Wird Software anderer Hersteller mit der ASEGO-Software genutzt, so ist ASEGO im Falle von Störungen bereit, sich im Rahmen des Zumutbaren an der Einkreisung der Störung zu beteiligen. ASEGO kann für diese Leistungen die jeweils gültigen Kostensätze nebst Zuschlägen gesondert in Rechnung stellen, es sei denn, dass die Störung durch ASEGO-Software verursacht ist.
- 6.5. Die Client-seitige Anbindung an das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Diese ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. ASEGO ist auch nicht verantwortlich für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Kunden und auch nicht für die Funktionsfähigkeit der ASEGO-Software auf Hardware-Konfigurationen verantwortlich, die nicht den Systemanforderungen von ASEGO entsprechen.
- 6.6. Dem Kunden obliegt es, regelmässig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ASEGO nur, wenn
  - 6.6.1. deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig von Organen und Leitenden Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen von ASEGO herbeigeführt wurde und
  - 6.6.2. der Kunde die Daten im 3-Generationen-System sowie mindestens in einer Monatsspeicherung gesichert hat und
  - 6.6.3. der Verlust nicht durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurde, die über Netzknoten der Telekommunikationsdiensteanbieter oder durch die Verwendung von nicht von ASEGO geprüfter Programme in Kontakt mit der Software kommen.

**7. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 7.2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit.
- 7.3. ASEGO beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften und verpflichtet die für ASEGO tätigen Personen gemäß § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis.
- 7.4. ASEGO wird personenbezogene Daten nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Kunden sowie gemäss den Vorschriften des § 11 BDSG nutzen.

**8. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASEGO**

- 8.1. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASEGO
- 8.2. Bei einem Widerspruch dieser Bedingungen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ASEGO gehen die Regelungen in diesen Bedingungen vor.